



MPC Capital AG
The MPC Group

Erläuternder Bericht des Vorstands der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Nachstehend werden die im Lagebericht der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG (nachfolgend „MPC Capital AG“) und im Konzernlagebericht des MPC Konzerns enthaltenen Pflichtangaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB erläutert und liegt den Aktionären zur Einsicht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital zum Bilanzstichtag setzt sich aus 12.146.418 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zusammen. Verschiedene Aktiengattungen bestehen nicht.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktionäre der MPC Capital AG sind im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft nicht durch die Satzung beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung durch Organe der Gesellschaft. Auch sonstige Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt nach Kenntnis des Vorstands mit Ausnahme eventuell eingreifender gesetzlicher Stimmverbote keinen Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Abgabe des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Nicht stimm- und dividendenberechtigt sind gemäß § 71b AktG die von der MPC Capital AG gegenwärtig gehaltenen 593.000 Stückaktien.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstiger Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen mitzuteilen. Die Mitteilungen werden sodann wie im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehen veröffentlicht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2008 waren der MPC Capital AG folgende Beteiligungen mit einem Anteil von mehr als 10% der Stimmrechte bekannt:



MPC Capital AG

The MPC Group

- 29,67% der Aktien hält die MPC Münchmeyer Petersen & Co. GmbH
- 12,73% der Aktien hält Corsair III Investments(Luxembourg) S.à.r.l

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Es ist davon auszugehen, dass Mitarbeiter am Kapital beteiligt sind. Allerdings ist dem Vorstand nicht bekannt, dass Mitarbeiter Aktien der MPC Capital AG in wesentlichem Umfang halten. Die MPC Capital AG übt keine Kontrolle über die Stimmrechte der Arbeitnehmer aus. Ihr ist auch nicht bekannt, dass Mitarbeiter ihrer Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der MPC Capital AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind die §§ 84, 85 AktG. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluss gefasst werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 16 der Satzung und erfordert – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit sowie mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Gem. § 19 der Satzung der MPC Capital AG ist der Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

Die ordentliche Hauptversammlung der MPC Capital AG vom 22. April 2008 hat verschiedene Änderungen der Satzung mit großer Mehrheit beschlossen:

a) Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über die Neuschaffung eines Genehmigten Kapitals 2008 sowie die entsprechenden Satzungsänderungen

b) Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien



MPC Capital AG

The MPC Group

c) Tagesordnungspunkt 9: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der MPC Capital Concepts GmbH

d) Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH

Der Wortlaut der Änderungen ist der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der MPC Capital AG vom 22. April 2008 zu entnehmen, die im Internet dauerhaft verfügbar ist.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Die ordentliche Hauptversammlung der MPC Capital AG vom 22. April 2008 hat den Vorstand dazu ermächtigt, bis zum 21. April 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 6.073.209 durch Ausgabe von bis zu 6.073.209 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2008).

Mit der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2008 wurde der Gesellschaft der größtmögliche Spielraum gewährt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden:

- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern;

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, in geeigneten Fällen Unternehmen bzw. Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen. Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Die Möglichkeit, rasch und erfolgreich auf entsprechende vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten reagieren zu können, dient dabei auch dem Erhalt und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft sowie der Steigerung ihrer Ertragskraft und des Unternehmenswertes. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen so genannter „share deals“, d. h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie auf den Erwerb im Rahmen so genannter „asset deals“, d. h. der Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils mittels Erwerb der sie bestimmenden



MPC Capital AG

The MPC Group

Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und ähnlichem. Da eine Kapitalerhöhung in den vorgenannten Fällen häufig kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für jeden einzelnen Erwerb wäre in diesen Fällen jedoch aus Kosten- und Zeitgründen nicht praktikabel. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann.

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;

Bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft wird den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten oder Optionsrechten üblicherweise in bestimmten Fällen ein Verwässerungsschutz gewährt. In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch die Anpassung der jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen (z.B. Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Geld oder Herabsetzung der Zuzahlung) oder durch Einräumung eines Bezugsrechts auf die bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals auszubehenden neuen Aktien gewährt. Welche der beiden Möglichkeiten angebracht ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils zeitnah vor Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der neuen Aktien. Um diesbezüglich nicht von vornherein auf eine Alternative beschränkt zu sein, wird dem Vorstand diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erteilt. Dieser Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es der Gesellschaft, im Falle einer Kapitalerhöhung den Inhabern bereits bestehender Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenuss- oder Optionsrechte Bezugsrechte anzubieten, statt den Wandlungs- oder Optionspreis entsprechend den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen anzupassen, ohne dass die Gesellschaft dabei auf eigene Aktien zurückgreifen muss. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenuss- oder Optionsrechten auszubehenden neuen Aktien werden an diese Inhaber jeweils zu denselben Konditionen ausgegeben, wie sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug angeboten werden.

- für Spitzenbeträge;

Für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch wird es dem Vorstand im Einzelfall ermöglicht, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand.

- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der insgesamt 10 % des



MPC Capital AG

The MPC Group

Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen gibt dem Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG auszuschließen und liegt damit im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Diese Ermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse und führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Der Vorstand wird mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt, die für die Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können und auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel nutzen zu können. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Darauf sind auch die Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Der Vorstand wird den Ausgabepreis so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen. Damit kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Die Hauptversammlung vom 19. April 2007 hat die MPC Capital AG zum Ankauf und zur Verwendung eigener Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals bis zum 18. Oktober 2008 ermächtigt. Die Hauptversammlung vom 22. April 2008 hat die MPC Capital AG im Tagesordnungspunkt 8 erneut zum Ankauf und zur Verwendung eigener Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals bis zum 21. Oktober 2009 ermächtigt. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Zum Stichtag 31. Dezember 2008 hält MPC Capital 593.000 eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil am eigenen Unternehmen zum Stichtag von 4,88% am eigenen Unternehmen.



MPC Capital AG

The MPC Group

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen (Change of Control-Klauseln) und bei denen die MPC Capital AG beteiligt ist, existieren nicht.

Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots sind nicht getroffen.

Hamburg, im März 2009
Der Vorstand